

§ 14: Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c)

I. Allgemeines

Rechtsgüter des § 323 c sind nach hM die durch die Tatsituation gefährdeten **Individualrechtsgüter** der Betroffenen (Lackner/Kühl § 323 c Rn 1 mwN). Strafgrund ist jedoch das Allgemeininteresse daran, der Solidarpflicht in Notlagen anderer nachzukommen.

Deliktscharakter: *echtes Unterlassungsdelikt*, jedoch besteht lediglich eine Pflicht zur Hilfeleistung, nicht zur Verhinderung der Rechtsgutsbeeinträchtigungen (keine Erfolgsabwendungspflicht).

Teilweise wird aufgrund des frühen Vollendungszeitpunkts („unverzüglich“) die analoge Anwendung der **tätigen Reue** befürwortet (*Rengier* BT/2 § 42/20).

§ 14: Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c)

II. Aufbau

1. Obj. Tatbestand

- a) Unglücksfall, gemeine Gefahr oder Not
- b) Tathandlung: Unterlassen eine erforderlichen, möglichen und zumutbaren Hilfeleistung

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz

3. RW/Schuld

§ 14: Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c)

III. Objektiver Tatbestand

1. Tatsituation

a) Unglücksfall ist jedes plötzlich eintretende Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen oder (jedenfalls bedeutenden) Sachen hervorruft oder hervorzurufen droht (BGH NJW 1954, 1049; Lackner/Kühl § 323 c Rn 2). Ein Schaden muss demnach noch nicht eingetreten sein.

So zB Haushalts- oder Verkehrsunfälle, aber auch Krankheiten, wenn sich der Zustand plötzlich und bedrohlich verschlimmert, ebenso vorsätzliche oder fahrlässige Straftaten.

(P) Ist die Beurteilung der Situation *ex-post* oder *ex-ante* vorzunehmen?

Bsp: bereits toter Verunglückter.

eA: Beurteilung aus der Sicht eines verständigen Beobachters aufgrund der ihm erkennbaren und dem Täter bekannten Umstände *ex-ante* (SK/Rudolphi § 323 c Rn 5 a).

aA: Beurteilung *ex-post*, also nach den objektiven Gegebenheiten unter Einbeziehung auch erst nachträglich bekannt gewordener Tatsachen (Rengier BT/2 § 42/4). Wenn allerdings der Verunglückte noch lebt, bleibt es selbst dann bei einem Unglücksfall, selbst wenn sich später herausstellen sollte, dass der Tod von Anfang an unabwendbar war.

§ 14: Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c)

(P) Ist ein **Selbsttötungsversuch** ein Unfall iSv § 323 c?

hM inkl Rspr: Jedenfalls vom Zeitpunkt der Hilfsbedürftigkeit an stellt sich ein Selbsttötungsversuch als Unglücksfall dar (BGH NJW 1954, 1049). Hilfsbedürftigkeit beginnt mit der Handlungsunfähigkeit des Suizidenten (BGH NJW 1960, 1821 zu §§ 212, 13). Jedoch nimmt diese Meinung Einschränkungen iRd Erforderlichkeit bzw Zumutbarkeit der Hilfeleistung vor.

aA: der freiverantwortliche, nur den Suizidenten bedrohende Selbsttötungsversuch stellt keinen Unglücksfall dar, da die Entscheidung des Suizidenten zu respektieren sei (*Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 323 c Rn 7 mwN). Ein Unglücksfall liegt jedoch vor, wenn der Suizident Dritte durch seinen Selbsttötungsversuch gefährdet oder er seinen Entschluss geändert hat.

§ 14: Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c)

b) Gemeine Gefahr ist ein Zustand, dem die nahe liegende (also konkrete) Gefahr für Leib und Leben unbestimmt vieler Personen oder bedeutender Sachwerte innewohnt.

zB: Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmungen), Brände.

c) Gemeine Not ist eine erhebliche Notlage der Allgemeinheit (*Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 323 c Rn 8), wobei es zu einer begrifflichen Überschneidung mit der gemeinen Gefahr kommen kann.

zB: Waldbrände, Trinkwasserknappheit.

d) Eine besondere örtliche und zeitliche Nähe zur Tatsituation ist nach hM nicht erforderlich (BGH NJW 1962, 1212; *Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 323 c Rn 25). Die erforderliche Hilfe kann und muss auch von einer sich nicht am Unglücksort befindlichen Person vorgenommen werden.

zB: Arzt, der an den Unfallort gerufen wird, oder Person, zu der eine gefährdete Person gebracht wird.

§ 14: Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c)

2. Tathandlung

Der Täter muss eine erforderliche, ihm mögliche und zumutbare Hilfeleistung unterlassen haben.

a) Hilfeleisten ist die mit dem Ziel der Abwehr weiterer Schäden vorzunehmende Tätigkeit.

b) Erforderlichkeit der Hilfeleistung ist dann gegeben, wenn die sich aus der Tatsituation ergebende Gefahr nicht unerheblicher Schäden von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert besteht und die Hilfeleistung geeignet und notwendig ist, diese Schäden abzuwenden. Die Situation ist *ex-ante* aus der Sicht eines verständigen Beobachters zu beurteilen (BGH NJW 1962, 1212, 1214; *Rengier* BT/2 42/9).

Die Erforderlichkeit ist nur zu verneinen, wenn andere bereits Hilfe geleistet haben und der Täter nicht wirksamer oder schneller Hilfe leisten kann.

Die Hilfspflicht entfällt, wenn der Hilfsbedürftige die erforderliche Hilfe **ablehnt**, wenn er über das gefährdete Rechtgut verfügen kann. Dies soll nach hM auch für (konkrete) Lebensgefahren gelten, da sonst § 323 c eine Ermächtigung und Pflicht zu Zwangsbehandlungen beinhalten würde. Prüfungsort kann neben der Erforderlichkeit auch die Rechtswidrigkeit sein.

§ 14: Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c)

c) Zumutbarkeit

Nach hM ist das Merkmal der Zumutbarkeit – im Gegensatz zu unechten Unterlassungsdelikten – **Tatbestandsmerkmal** (BGHSt 17, 170; Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 323 c Rn 20; aA: Entschuldigungsgrund, vgl. SK/Rudolphi § 323 c Rn 24).

Nicht zumutbar ist eine Hilfeleistung ausweislich des Gesetzeswortlauts, wenn sich der Hilfeleistende selbst erheblichen Gefahren aussetzen müsste oder er andere wichtige Pflichten verletzen würde.

(P) Gefahr der eigenen **Strafverfolgung** oder der von engen Angehörigen.

Zumutbar ist die Hilfeleistung jedenfalls noch dann, wenn der Täter den Unglücksfall selbst verursacht hat, sofern es sich um Straftaten *im Zusammenhang* mit dem Unfallgeschehen handelt. Anders stellt es sich im Zusammenhang mit Straftaten dar, die keine Verbindung zum Unglücksfall aufweisen.

eA: Unzumutbarkeit (+), da der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit vorgeht (*Rengier* BT/2 § 42/15). Ausnahme: krasses Missverhältnis *zw* der drohenden Gefahr und der drohenden Strafverfolgung. Zu beachten ist, dass auch Rettungshandlungen existieren können, die die Selbstbelastungsfreiheit nicht tangieren. So wird es regelmäßig möglich sein, einen Unglücksfall anonym telefonisch zu melden.

aA: Unabhängig von der drohenden Strafverfolgung oder des fehlenden Zusammenhangs mit dem Unglücksfall ist Zumutbarkeit zu bejahen. Dies auch, wenn nur nahen Angehörigen die Strafverfolgung droht (SK/Rudolphi § 323 c Rn 27).

§ 14: Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c)

(P) Zusammentreffen von Rettungspflicht aus Garantenstellung und der Pflicht aus § 323 c

Kann der Täter von zwei konkurrierenden Rettungspflichten nur einer genügen, so ist fraglich, welche Pflicht vorgeht oder ob der zur Handlung verpflichtete in seiner Entscheidung frei ist.

eA: Sind die betroffenen Rechtsgüter gleichwertig, so ist der Täter in seiner Entscheidung, welcher Pflicht er nachkommen will, frei (*Joecks StGB § 323 c Rn 30*).

aA: Sind die betroffenen Rechtsgüter bei gleicher Gefährdung gleichwertig, so muss der Täter der Pflicht aus § 13 genügen und das Rechtsgut retten, für das er einzustehen hat (*Sch/Sch/Lenckner Vor § 32 ff Rn 75*). Die Hilfeleistungspflicht nach § 323 c entsteht schon nicht, wenn zB der zu einem Notfall gerufene Arzt auf dem Weg ein Unfallopfer versorgen soll.

§ 14: Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c)

IV. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz bzgl der erforderlichen und dem Täter möglichen Hilfe genügt (Lackner/Kühl § 323 c Rn 9). Die der Pflicht zugrunde liegenden Umstände müssen ihm bekannt sein. Vorsatz liegt auch vor, wenn der Täter die Hilfe nicht leisten will und sich deshalb keine Gedanken über die möglichen Hilfshandlungen macht.

V. Tatvollendung und tätige Reue

Tatvollendung: Täter gibt seinen Entschluss, nicht sofort zu helfen, kund oder betätigt ihn (aA: maßgeblich, ob die Hilfe noch rechtzeitig erfolgt).

Teilweise wird wegen der nach hM frühen Tatvollendung eine analoge Anwendung der tätigen Reue vertreten.

VI. Konkurrenzen

Tateinheit ist mit § 142 möglich.

Sofern der Unrechtserfolg einer Begehungs- oder Unterlassungstat mit dem Unglücksfall identisch ist, ist § 323 c subsidiär (aA: mangels Zumutbarkeit der Hilfeleistung schon nicht tatbestandsmäßig, vgl Lackner/*Kühl* § 323 c Rn 8). Anderes gilt nur, wenn ein Unrechtserfolg einzutreten droht, den der Täter so nicht gewollt oder vorhergesehen hat.

Gegenüber vorsätzlichen unechten Unterlassungsdelikten tritt § 323 c im Wege der Gesetzeskonkurrenz (Subsidiarität) zurück.